

Stellungnahme Ausnahmen vom Bremischen Ladenschlussgesetz Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2018

Die Arbeitnehmerkammer Bremen hat sich mit ihren Stellungnahmen vom Januar 2012 und August 2016 ausführlich zum Bremischen Ladenschlussgesetz geäußert (liegen vor). Dabei haben wir unter anderem darauf hingewiesen, dass gerade die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel durch die Abschaffung der Ladenschlusszeiten an Werktagen durch das Bremische Ladenschlussgesetz erheblich belastet sind. Deshalb sind die verkaufsoffenen Sonntage auf nur wenige Veranstaltungen zu beschränken.

Einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom November 2015 zufolge, muss die Sonntagsöffnung mit einer Veranstaltung oder einem Anlass verbunden werden, der jenseits der geöffneten Geschäfte für einen eigenständigen und beträchtlichen Besucherstrom sorgt und somit zusätzliche Kaufkraft generiert, die die außerordentliche Ladenöffnung rechtfertigt. Die in § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz vorgesehene Höchstgrenze für zusätzliche Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist deshalb – von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen – nicht auszuschöpfen. Die Arbeitnehmerkammer spricht sich dafür aus, die verkaufsoffenen Sonntage auf Anlässe zu beschränken, die über eine solche überregionale Attraktivität verfügen.

Nach der vom Handelsverband Nordwest e.V. vorgelegten Aufstellung sollen in diesem Jahr 15 Veranstaltungen in verschiedenen Stadtteilen und Bezirken die entsprechenden Verkaufssonntage ermöglichen. Die Arbeitnehmerkammer begrüßt die in der Anlage des Schreibens vom 15. Dezember 2017 aufgeführten Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer überregionalen Bedeutung und der erwarteten Besucherströme allerdings erheblich: So variiert die prognostizierte Zahl der Besucher zwischen 15.000 an einem Tag und 4 Millionen an 17 Tagen. Eine Definition des

Begriffs „beträchtlicher Besucherstrom“ wäre deshalb notwendig, um zu prüfen, inwiefern die vorgeschlagenen Veranstaltungen den gesetzlichen Kriterien entsprechen.

Aus unserer Sicht erfüllen nur wenige der genannten Veranstaltungen das Kriterium der eigenen, überregionalen Strahlkraft und damit die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verankerten Anforderungen an eine Sonntagsöffnung. Hierzu zählen beispielsweise die Osterwiese, der Freimarkt oder La Strada.

Die Arbeitnehmerkammer plädiert daher dafür, die Zahl der vom Handelsverband Nordwest e.V. vorgeschlagenen Sonntagsöffnungen deutlich zu reduzieren und unbestimmte Begriffe spätestens nach Ablauf der Befristung des § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes zu definieren.

Januar 2018

Dr. Marion Salot

Arbeitnehmerkammer Bremen
Referentin für regionale Wirtschaftspolitik
salot@arbeitnehmerkammer.de
